

Satzung

über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Dienethal

Der Ortsgemeinderat Dienethal hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Name, Träger

Der Jugendraum, genannt „Jugendtreff Dienethal“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Dienethal.

Die Räumung des Jugendraumes muss innerhalb eines Tages durch die Nutzungsberechtigten gewährleistet sein.

Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit -nach vorheriger Absprache- genutzt werden.

Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für die Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zur Verfügung.

§ 2

Zweck

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden.

Hierzu zählen:

1. Spielabende
2. Umweltschutzaktionen
3. Geselliges Beisammensein
4. Flimabende
5. Informationsabende zu aktuellen Themen

Im Laufe eines Jahres muß jeweils mindestens einmal die unter Punkt 1 bis 5 aufgezählten Aktivitäten oder andere vergleichbare durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 3 Benutzer, Zutrittsrechte

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen zwischen dem 14. und dem 21. Lebensjahr, die in der Ortsgemeinde Dienethal ihren Wohnsitz haben, offen.

Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand und der Beirat.

Den gesetzlichen Vertretern sowie Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt zu gestatten.

Alle Benutzer werden in einer aushängenden Liste namentlich mit Geburtsdatum festgehalten. Jeder Benutzer ist verpflichtet bei Nutzung seinen Ausweis mit sich zu führen. Eine Austragung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 4 Kosten

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Beitrages wird vom Vorstand in Absprache mit dem Beirat oder dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter, festgesetzt. Die entstehenden Kosten sollten möglichst durch Mithilfe der Jugendlichen bei Umweltaktionen der Ortsgemeinde Dienethal gedeckt werden.

Feiern (wie z. B. Geburtstagsfeier) sind der Ortsgemeinde vorher anzuzeigen. Die hierfür anfallende pauschale Nutzungsgebühr gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung des Dorfgemeinschaftshauses vom 28.03.1994 ist an die Ortsgemeinde zu zahlen. Verantwortlich ist der Vorstand.

§ 5 Verwaltung

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwaltet.

§ 6 Vorstand, Beirat

Dem Vorstand gehören 6 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Dienethal haben müssen.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr haben sollte,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- drei Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können und einem jüngeren Beisitzer, der die Interessen der jüngeren Jugendlichen vertritt.

Von dem Ortsgemeinderat wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ein Beirat benannt, der aus mindestens 2 Personen besteht.

§ 7 Aufgaben

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes, unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens, eigenverantwortlich.

Der Beirat ist Ansprechpartner für den Vorstand. Der Beirat ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er wirkt beratend und als Beschlusßorgan, soweit dies in dieser Satzung geregelt ist.

§ 8 Amtszeit, Wahl

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Die sechs zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abwahl einzelner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich. Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen.

Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 9 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten Dienern des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt) öffentlich ein. Der Termin ist der Ortsgemeinde mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Aufgaben

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.

Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

§ 11 Wahlverfahren

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden.

Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellv. Vorsitzende
- die vier Beisitzer/innen.

Nur auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Entfallen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Leitung des Jugendraumes

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen.

Sie üben das Hausrecht aus und sind den Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

§ 13 Hausordnung

Die Hausordnung -Anlage- soll sicherstellen, dass Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Hausordnung kann disziplinarische Möglichkeiten zulassen.

§ 14

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Dienethal geschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56379 Dienethal, _____

Ortsgemeinde Dienethal

(Siegel)

(Werner Pfaff)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, _____

Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

(Helmut Klöckner)
Bürgermeister